

Meldeverfahren der AKWEL-Gruppe Datum 14.04.2025

AKWEL

EFFICIENT AUTOMOTIVE
SOLUTION

Public	Internal use	Restricted	Confidential
X			

ZIELSETZUNG	3
DEFINITIONEN	3
ANWENDUNGSBEREICH	4
Geografischer Geltungsbereich	4
Grundlegender Anwendungsbereich	4
Persönlicher Bereich.....	5
AUSSTELLUNG EINER MELDUNG	5
INHALT EINER MELDUNG	6
Anwendbare Prinzipien zu Objektivität und Verhältnismäßigkeit der Angaben.....	6
Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können	6
Identität des Urhebers der Meldung.....	7
Identität der von der Meldung betroffenen Person.....	7
Identität der in der Meldung genannten Personen	7
VERIFIZIERUNG UND BEARBEITUNG DER MELDUNG	7
Verifizierung der Meldung.....	7
Vorläufige Bewertung	7
Berichterstattung der Meldung	8
Bearbeitung der Meldung	8
BENACHRICHTIGUNG DER PARTEIEN	8
Informationen an der Urheber der Meldung.....	8
Informationen über die Person, auf die sich die Meldung bezieht.....	9
RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN	9
DAUER DER AUFBEWAHRUNG VON DATEN	9
SICHERHEIT & VERTRAULICHKEIT	10
Beim Einreichen der Meldung.....	10
Bei der Weiterverarbeitung der Meldung	10
Während der Untersuchung und Bearbeitung der Meldung.....	11
Während der Aufbewahrung der Meldung	11
MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG	11
INKRAFTTRETEN	11

ZIELSETZUNG

Dieses Verfahren beschreibt die Modalitäten des professionellen Meldesystems (im Folgenden das "Meldesystem"), das von AKWEL im Rahmen seines ethischen Ansatzes und seiner Wachsamkeitspflicht als Muttergesellschaft und Auftragnehmer implementiert wurde.

Um sicherzustellen, dass es leicht zugänglich ist, insbesondere für die Mitarbeiter der AKWEL-Gruppe, wird es auf dem Kooperationsportal von AKWEL, sowie auf der Website von AKWEL veröffentlicht.

Dieses Verfahren hebt das Melde-Verfahren vom 1. März 2020 und vom [13. Oktober 2023](#) auf und ersetzt es.

DEFINITIONEN

Großgeschriebene Begriffe werden wie folgt definiert:

« **Urheber der Meldung** » bezieht sich auf jeden Mitarbeiter, externer Mitarbeiter oder Dritten, der eine Meldung macht.

« **Ad-hoc-Ausschuss** » bezeichnet die Personen, die innerhalb des Konzerns für die Analyse der Zulässigkeit und die Steuerung der Bearbeitung der für zulässig erachteten Meldungen zuständig sind.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses sind:

- Der Ethikbeauftragte;
- Und, je nach Zweck und Kontext des Berichts, (i) der Group General Counsel, (ii) der Group Chief Financial Officer und (iii) der Group Human Resources Director.

« **Meldung** » bezeichnet alle Informationen, die der Hinweisgeber im Rahmen des Meldesystems übermittelt.

« **AKWEL** » bezeichnet die Firma AKWEL.

« **AKWEL-Gruppe** » bezieht sich auf AKWEL sowie auf alle Unternehmen:

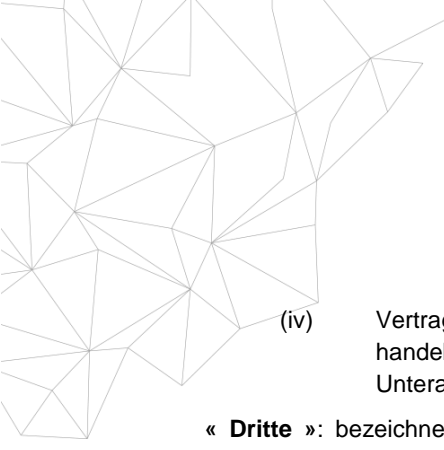
- von denen AKWEL direkt oder indirekt einen Teil des Kapitals hält, der ihr die Mehrheit der Stimmrechte an den Hauptversammlungen dieser Gesellschaft verleiht;
- bei dem AKWEL gemäß einer Vereinbarung mit anderen Teilhabern oder Aktionären, die nicht gegen das Interesse dieses Unternehmens stehen, alleine über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt;
- bei dem AKWEL mittels seiner Stimmrechte faktisch die Entscheidungen in den Hauptversammlungen dieses Unternehmens trifft, oder
- bei denen AKWEL Teilhaber oder Aktionär ist und über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsorgane, der Direktion oder der Kontrolle dieses Unternehmens zu ernennen oder abzuberufen.

« **Mitarbeiter** » bezeichnet jedes Mitglied des Personals der AKWEL-Gruppe; (Arbeitnehmer, Auszubildender, Praktikant...);

« **Ethikbeauftragter** » bezeichnet die Person, die innerhalb der Gruppe mit der Entgegennahme von Meldungen beauftragt wurde. Dies ist aus der Gruppe der [VP Quality, Compliance, Transformation](#).

« **Externer Mitarbeiter** » bezeichnet:

- (i) jede Person, deren Arbeitsverhältnis innerhalb der AKWEL-Gruppe beendet wurde und die die Informationen im Rahmen dieses abgeschlossenen Verhältnis erhalten hat;
- (ii) jede Person, die sich um eine Stelle bei der AKWEL-Gruppe beworben hat und die Informationen im Rahmen dieser Bewerbung erhalten hat,
- (iii) alle externen oder gelegentlichen Mitarbeiter (Zeitarbeitskräfte, Dienstleister, ...), die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind, Aktionär, Gesellschafter und Stimmrechtsinhaber in der Hauptversammlung der Tochtergesellschaften der AKWEL-Gruppe;

- 
- (iv) Vertragspartner der AKWEL-Gruppe, Unterauftragnehmer oder, wenn es sich um juristische Personen handelt, Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser Vertragspartner und Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter.

« **Dritte** »: bezeichnet jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die ein Interesse am Handeln hat (Verbände, Gewerkschaften, NRO...)

« **Person, die von der Meldung betroffen ist** »: bezeichnet die Person, die Gegenstand des Meldungs ist.

ANWENDUNGSBEREICH

Geografischer Geltungsbereich

Das Meldesystem gilt für die AKWEL-Gruppe.

Tochtergesellschaften der AKWEL-Gruppe, die in einem anderen Land als Frankreich ansässig sind, müssen prüfen, ob dieses Verfahren unter Berücksichtigung ihrer nationalen Rechtsvorschriften in seiner jetzigen Form angewendet werden kann.

Wenn eine Anpassung notwendig ist, hat diese in Abstimmung mit der juristischen Abteilung der AKWEL-Gruppe zu erfolgen.

Für den Fall, dass sich herausstellt, dass lokale Rechtsvorschriften mit diesem Meldesystem unvereinbar sind, wird ein lokales Meldesystem eingeführt.

Grundlegender Anwendungsbereich

Das Meldesystem muss sich auf Verhaltensweisen oder Situationen beziehen, die einen Verstoß gegen die für die Gruppe geltenden Regeln darstellen könnten, nämlich:

- (i) ein Verbrechen oder Vergehen,
- (ii) eine Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses,
- (iii) eine Verletzung oder versuchte Verschleierung eines Verstoßes gegen eine von Frankreich ordnungsgemäß ratifizierte oder genehmigte internationale Verpflichtung, eine einseitige Handlung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung vorgenommen wurde,
- (iv) eine Verletzung oder versuchte Verschleierung eines Verstoßes gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift (einschließlich GDPR, Diebstahl oder Verlust von Daten, Beschädigung ihrer Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit),
- (v) einen Verstoß gegen die Ethik-Charta von AKWEL,
- (vi) ein Verstoß gegen den AKWEL Code gegen Korruption und unerlaubte Einflussnahme, soweit es möglicherweise Bestechung und unerlaubte Einflussnahme beinhaltet.
- (vi) ein schwerwiegender Angriff oder das Risiko eines solchen Angriffs auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die Verwaltung personenbezogener Daten, den Dokumenten- und Informationsschutz, die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder die Umwelt als Folge der Aktivitäten der Gruppe AKWEL oder Aktivitäten ihrer Subunternehmer oder Zulieferer, sofern diese Aktivitäten mit dieser Beziehung im Zusammenhang stehen.

Eine Meldung kann sich zum Beispiel auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte, Rechnungslegungs und Finanzdelikte, wettbewerbswidrige Praktiken, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz und Menschenrechte, Diebstahl und/oder Verlust von Daten usw. beziehen.

Tatsachen, Informationen oder Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger, die unter das Geheimnis der nationalen Verteidigung, die ärztliche Schweigepflicht, das Geheimnis der gerichtlichen Beratungen, das Geheimnis der Untersuchung, der gerichtlichen Untersuchung, oder das Geheimnis der Beziehungen zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten, sind vom Anwendungsbereich des Meldesystems ausgenommen.

Persönlicher Bereich

Das Meldesystem kann von jedem Mitarbeiter und jedem externen Mitarbeiter genutzt werden, der (i) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat oder hatte (ii) und der ohne direkte finanzielle Erwägungen und in gutem Glauben handelt, eine Meldung abgeben möchte, die in den grundlegenden Anwendungsbereich fällt.

Sie kann auch jedem Dritten offenstehen, der ohne unmittelbare finanzielle Gegenleistung und in gutem Glauben einen Verstoß gemäß Ziffer (vii) des Absatzes " Grundlegender Anwendungsbereich " melden möchte.

Die Nutzung des Meldesystems durch Mitarbeiter, externe Mitarbeiter und Dritte ist optional. Letzteren steht es frei, das Meldesystem zu nutzen oder eine externe Meldung (im folgenden die externe Meldung) zu erstellen, entweder nach einer internen Meldung oder direkt an:

- die juristische Behörde,
- den Rechtsverteidiger, der die Beschwerde direkt zu der Behörde bzw. zu der Behörde weiterleitet, die am besten hierfür zuständig ist
- die öffentliche Behörde, die für die Bearbeitung von Meldungen in dem betreffenden Bereich zuständig ist; die zuständigen nationalen Behörden sind im Anhang dieses Verfahrens aufgeführt;
- die Justizbehörde eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU, die für die Erhebung von Informationen über Verstöße zuständig ist, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie vom 23. Oktober 2019 fallen.

Wenn die Informationen nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, muss der Verfasser des Berichts persönliche Kenntnis davon haben.

Die erhobenen Tatsachen beschränken sich streng auf die oben genannten Bereiche und müssen sich auf Tatsachen beziehen, die innerhalb der AKWEL-Gruppe eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Für alle Meldungen, die nicht in den Geltungsbereich des Meldesystems fallen, sollten traditionelle Kommunikationskanäle verwendet werden.

Gegen einen Mitarbeiter, der das Meldesystem nicht genutzt hat, dürfen keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus darf die gutgläubige Verwendung des Meldesystems, selbst wenn sich die Tatsachen später als unbewiesen oder ohne Nachverfolgung erweisen, seinen Urheber nicht Sanktionen aussetzen, mit Ausnahme eines Missbrauchs des Meldesystems.

AUSSTELLUNG EINER MELDUNG

Dieses Meldesystem ermöglicht es jedem Mitarbeiter, externen Mitarbeiter und Dritte, eine Meldung zu erstellen, die in den Geltungsbereich dieses Meldeverfahrens fällt.

Der Mitarbeiter, der einen Verstoß in den oben definierten Bereichen des Geltungsbereichs feststellt, wird aufgefordert, den Sachverhalt zu melden. Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit die traditionellen Kommunikationskanäle wie den hierarchischen Weg und die Arbeitnehmervertretungen zu nutzen.

Wenn die Unterrichtung seines direkten oder indirekten Vorgesetzten Schwierigkeiten aufwirft oder darstellen kann oder nicht zu einer angemessenen Weiterverfolgung der Meldung führt, kann der Mitarbeiter beschließen, den Sachverhalt im Rahmen des Meldesystems zu melden oder einen externen Bericht abzugeben.

Da das Meldesystem keine mündliche Meldung vorsieht, muss der Verfasser des Berichts seinen Bericht (i) unter Verwendung des Meldeformulars, das auf der Kollaborations-Website der AKWEL-Gruppe und auf der AKWEL-Website verfügbar ist, und (ii) durch Senden an den Ethikbeauftragten übermitteln, durch:

- E-Mail an: ethics@akwel-automotive.com

oder

- auf dem Postweg an: AKWEL

[Direction Qualité, Conformité, Transformation](#) - Alerte Ethique

975 Route des Burgondes

01410 Champfromier – France

mit dem Vermerk "CONFIDENTIAL" („VERTRAULICH“) auf dem Umschlag.

INHALT EINER MELDUNG

Anwendbare Prinzipien zu Objektivität und Verhältnismäßigkeit der Angaben

Bei der Formulierung der Meldung muss der Urheber der Meldung die behaupteten Tatsachen so beschreiben, dass die Grundsätze der Objektivität und Verhältnismäßigkeit der Daten eingehalten werden:

- jede Meldung muss objektiv, relevant und angemessen formuliert sein und im direkten Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Meldesystems stehen;
- wertende Urteile oder subjektive Kommentare zum Verhalten von Personen werden in keiner Weise berücksichtigt;
- die Sachverhalte müssen auf klare, kurze und umfassende Weise angeführt werden. Letztere sind unbedingt notwendig, um die angeführten Sachverhalte zu überprüfen;
- die verwendeten Formulierungen zur Beschreibung der Art der gemeldeten Sachverhalte müssen auf deren vermuteten Charakter verweisen.

Neben dem Meldeformular muss der Urheber einer Meldung auch die Informationen oder Unterlagen in beliebiger Form beifügen, die die gemeldeten Tatsachen belegen.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können

Im Rahmen dieses Meldesystems dürfen nur personenbezogene Daten aufgenommen werden in Bezug auf:

- Identitäten, Funktionen und Kontaktdaten, der Urheber der Meldungen;
- die Identitäten, Funktionen und Kontaktdaten, der von der Meldung betroffenen Personen;
- Identitäten, Funktionen und Kontaktdaten, der in der Meldung genannten Personen;
- Identitäten, Funktionen und Kontaktdaten, der für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Personen;
- die gemeldeten Sachverhalte;
- die im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte erfassten Elemente;
- die Berichte der Überprüfungsaktionen;
- und die Folgen, die sich aus der Meldung ergeben.

Identität des Urhebers der Meldung

Der Urheber der Meldung muss sich bei der Übermittlung der Meldung grundsätzlich zu erkennen geben.

Diese Kennzeichnung bietet mehrere Vorteile. Es ermöglicht:

- den wirksamen Schutz des Urhebers der Meldung zu gewährleisten,
- eine bessere Bearbeitung der Meldung zu gewährleisten, indem die Möglichkeit eröffnet wird, den Autor der Meldung zu kontaktieren, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Der Urheber der Meldung kann auch alle Elemente übermitteln, die geeignet sind, die Zugehörigkeit zu einer der Kategorien von Personen zu rechtfertigen, die zur Abgabe einer Meldung befugt sind. Zu diesem Zweck kann der Ethikbeauftragte zusätzliche Informationen vom Urheber der Meldung anfordern.

Ausnahmsweise kann eine Meldung anonym erfolgen. In diesem Fall wird sie nur behandelt, wenn die Schwere des genannten Sachverhalts nachgewiesen ist und die tatsächlichen Umstände hinreichend detailliert sind.

Die Bearbeitung dieser Meldung wird von besonderen Vorsichtsmaßnahmen begleitet, wie z. B. einer vorherigen Prüfung der Zweckmäßigkeit seiner Verbreitung im Rahmen des Meldesystems durch den Ethikbeauftragten.

Die Elemente, die geeignet sind, den Urheber der Meldung zu identifizieren, sind nur dem Ethikbeauftragten bekannt, sie werden vertraulich behandelt und dürfen nicht weitergegeben werden, außer an die Justizbehörde, es sei denn, der Urheber der Meldung hat seine Zustimmung erteilt.

Identität der von der Meldung betroffenen Person

Die Elemente, die geeignet sind, die von der Meldung betroffene Person zu identifizieren, werden vertraulich behandelt und dürfen nur dann offengelegt werden, wenn die Gültigkeit der Meldung festgestellt wurde, es sei denn, sie werden der Justizbehörde mitgeteilt.

Identität der in der Meldung genannten Personen

Die Elemente, die geeignet sind, die in der Meldung genannten Personen zu identifizieren, werden vertraulich behandelt und dürfen nur dann offengelegt werden, wenn die Gültigkeit des Berichts festgestellt wurde, es sei denn, dies geschieht gegenüber der Justizbehörde.

VERIFIZIERUNG UND BEARBEITUNG DER MELDUNG

Verifizierung der Meldung

Vorläufige Bewertung

Nach Eingang der Meldung durch den Ethikbeauftragten wird eine vorläufige Bewertung der Meldung durch den Ethikbeauftragten mit Hilfe eines oder mehrerer Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses durchgeführt.

Dieser Vorgang führt zur Erstellung eines Berichts.

In dieser Phase der vorläufigen Bewertung wird anhand der gemeldeten Tatsachen und der vorgelegten Unterlagen geprüft, ob die Ausschreibung in den Anwendungsbereich des Meldesystems fällt.

Jede Meldung, die offenkundig außerhalb des Anwendungsbereichs des Meldesystems liegt, nicht ernst gemeint ist, bösgläubig ist oder sich auf nicht überprüfbare Tatsachen bezieht, ist unzulässig.

Berichterstattung der Meldung

Für den Fall, dass nach der vorläufigen Bewertung der Meldung diese Meldung für zulässig erklärt wird, soll der Ad-hoc-Ausschuss die Untersuchung der Meldung steuern und alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um alle relevanten Beurteilungselemente zusammenzutragen insbesondere die Sammlung sämtlicher Beweismittel aller Art sowie aller Zeugenaussagen und, falls notwendig durch Einleitung einer Untersuchung unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze.

Diese Untersuchung kann entweder (i) von einem internen Team durchgeführt werden, das speziell für die Wahrnehmung dieser Aufgaben geschult ist und zu einer verstärkten Geheimhaltungspflicht verpflichtet ist, und die Unterzeichnung einer Erklärung, dass kein Interessenkonflikt vorliegt, (ii) oder durch Dritte, die auf die Durchführung von Untersuchungen oder bestimmte für die Erhebung relevante Bereiche spezialisiert sind (z. B. IT, Recht, Finanzen, Buchhaltung, Personalwesen), die ebenfalls einer strengen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Diese Personen verfügen aufgrund ihrer Stellung oder ihres Status über die Kompetenz, die Autorität und die ausreichenden Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie können sich erforderlichenfalls an den Urheber der Meldung wenden, um zusätzliche Informationen zu erhalten, die für die Untersuchung der Meldung erforderlich sind.

Bearbeitung der Meldung

Wenn sich die Vorwürfe am Ende der Überprüfung der Meldung als erwiesen erscheinen und Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, wird sich der Ethikbeauftragte an den betreffenden Rechtsvertreter wenden, so dass er oder sie entscheiden kann, wie mit der Meldung weiter zu verfahren ist: Disziplinarmaßnahmen und/oder gerichtliche Folgemaßnahmen.

Disziplinarmaßnahmen oder rechtliche Schritte werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergriffen.

Der betroffene Rechtsvertreter hat den Ethikbeauftragten über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

BENACHRICHTIGUNG DER PARTEIEN

Informationen an der Urheber der Meldung

Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Meldung informiert der Ethikbeauftragte den Urheber der Meldung per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder per Brief mit Rückschein:

- der ordnungsgemäße Empfang der Meldung;
- die Zeit, die für die Prüfung der Zulässigkeit erforderlich ist; Diese Frist muss angemessen und vorhersehbar sein und darf in keinem Fall einen (1) Monat ab der Bestätigung des Eingangs des Meldungs überschreiten.
- die Tatsache, dass er nach Abschluss der Prüfung der Zulässigkeit seines Meldungs über die Weiterverfolgung seines Meldings unterrichtet wird;
- sein Recht auf Zugang und Berichtigung der ihn betreffenden Daten.

Nach Prüfung der Zulässigkeit der Meldung informiert der Ethikbeauftragte den Urheber der Meldung per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder per Post mit Rückschein über den weiteren Fortgang der dessen Meldung. Er gibt gegebenenfalls die Gründe an, warum sein Meldung nicht zulässig ist, und seine Ablehnung.

Falls nach Überprüfung der Zulässigkeit der Meldung diese Meldung zulässig ist und erscheinen die darin enthaltenen Behauptungen bewiesen, so teilt der Ethikbeauftragte dem Urheber der Meldung innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, in Ermangelung einer Empfangsbestätigung, drei Monaten nach Ablauf einer Frist von sieben Arbeitstagen nachfolgend der Meldung schriftlich mit:

- (i) die Maßnahmen, die zur Beurteilung der Richtigkeit der Behauptungen vorgesehen oder ergriffen wurden, und die Gründe für sie.

- 
- (ii) die Maßnahmen, die zur Behebung des Zwecks des Berichts vorgesehen sind oder ergriffen wurden, und die Gründe dafür.

Stellt sich bei der Bearbeitung der Meldung heraus, dass die Vorwürfe unzutreffend oder unbegründet sind oder wird der Meldung irrelevant, kann der Ethikbeauftragte diese für unzulässig erklären und zurückweisen.

Der Ethikbeauftragte schließt die Meldung und informiert den Urheber der Meldung schriftlich unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung.

Diese Informationspflichten gegenüber dem Urheber der Meldung gelten nicht im Falle einer anonymen Meldung.

Informationen über die Person, auf die sich der Meldung bezieht

Die Person, die in der Meldung genannt wird, wird vom Ethikbeauftragten informiert, sobald die sie betreffenden Daten (angebliche Tatsachen, Verarbeitung des Berichts usw.), computergestützt oder nicht, aufgezeichnet wurden.

Wenn jedoch vorsorgliche Maßnahmen notwendig sind, insbesondere um die Zerstörung von Beweisen bezüglich der Meldung zu verhindern, erfolgt die Information dieser Person erst nach Einführung der Maßnahmen.

Die Information, die schriftlich per E-Mail oder Postschreiben mit Empfangsbestätigung erfolgt, gibt die verantwortliche Einheit des Tools, die vorgeworfenen Sachverhalte, die Empfängerabteilungen der Meldung sowie die Bedingungen für die Wahrnehmungen der Rechte auf Zugriff und Korrektur an. Der Information ist eine Kopie dieses Verfahrens beigefügt.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Teil der Meldung sind, erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Jede Person, die im Meldesystem identifiziert wird, hat das Recht, auf die sie betreffenden Daten zuzugreifen und deren Korrektur oder Löschung zu fordern, wenn sie ungenau, unvollständig, falsch oder veraltet sind.

Diese Personen können auch aus legitimen Gründen der Verarbeitung der sie betreffenden Daten widersprechen.

Die Person, um die es sich bei der Meldung handelt, kann in keinem Fall auf Grundlage ihres Rechts auf Zugriff vom Ethik-Beauftragten, den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses oder Personen, die Untersuchung und Bearbeitung der Meldung betraut sind, Informationen zum Urheber der Meldung erhalten.

Der Urheber der Meldung hat das Recht, ihn betreffende, personenbezogene Daten, die ungenau, unvollständig, falsch oder veraltet sind, zu korrigieren, zu vervollständigen, zu aktualisieren, zu verschlüsseln oder zu löschen.

Er hat Recht auf Zugriff, Abfrage und Widerspruch bezüglich der Bearbeitung personenbezogener Daten, wenn dafür zulässige Gründe vorliegen.

All diese Rechte können per E-Mail an ethics@akwel-automotive.com wahrgenommen werden.

Im Rahmen der Verarbeitung der Meldung können bestimmte personenbezogene Daten zum Urheber der Meldung oder der Person, um die es sich bei der Meldung handelt, in Gebiete außerhalb der Europäischen Gemeinschaft übermittelt werden. Alle übermittelten Daten werden geschützt, insbesondere durch die Unterzeichnung vertraglicher Standardbestimmungen, die durch die Europäische Kommission anerkannt sind und die betroffenen Personen werden informiert.

DAUER DER AUFBEWAHRUNG VON DATEN

Die Daten zu Meldungen werden vom Ethikbeauftragten entsprechend der geltenden Bestimmungen zerstört, aufbewahrt oder archiviert.

In Abwesenheit rechtlicher Bestimmungen gelten folgenden Zeiträume für die Aufbewahrung:

Daten zu Meldungen, die vom Ethikbeauftragten als nicht zulässig betrachtet werden, werden sofort zerstört oder archiviert, nachdem sie anonymisiert wurden.

Daten zu Meldungen, die überprüft wurden, werden, nachdem sie anonymisiert wurden, vom Ethikbeauftragten innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Überprüfungsprozesses archiviert, außer für den Fall von Disziplinar- und/ oder rechtlichen Maßnahmen.

Wenn ein Disziplinar- oder rechtliches Verfahren gegen die Person, um die es bei der Meldung geht, oder den Urheber einer missbräuchlichen Meldung eingeleitet wird, werden die Daten zur Meldung vom Ethikbeauftragten gemäß den geltenden Gesetzen aufbewahrt, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

Daten, die von Archivierungsmaßnahmen betroffen sind, werden für eine Dauer, die die Fristen von Verfahren nicht übersteigen, im Rahmen eines separaten IT-Systems mit beschränktem Zugriff aufbewahrt.

SICHERHEIT & VERTRAULICHKEIT

Beim Einreichen der Meldung

Bei der Übermittlung der Meldung verpflichtet sich der Urheber der Meldung dazu die technischen Sicherheitsverfahren sowie die Vertraulichkeit einzuhalten, die in der AKWEL-Gruppe definiert sind und dazu die strikte Vertraulichkeit aller Informationen und Dokumente bezüglich der Meldung, der darin beschriebenen Sachverhalte und allen darin genannten Dritten zu gewährleisten.

Bei der Weiterverarbeitung der Meldung


Der Ethikbeauftragte ist der einzige, der Zugriff auf die E-Mail-Adresse hat ethics@akwel-automotive.com.

Der Ethikbeauftragte ist die einzige Person, die befugt ist, die im Rahmen einer Meldung erhaltenen Schreiben zu öffnen und die Zulässigkeitsprüfung der erhaltenen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass die Meldung an einen anderen Empfänger als den Ethikbeauftragten weitergegeben wird, wird dieser darüber informiert, dass er die Meldung unverzüglich an den Ethikbeauftragten weiterleiten muss und dass er in Bezug auf den Erhalt der Meldung zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Der Ethikbeauftragte garantiert die strikte Vertraulichkeit der Identität des Urhebers der Meldung, der Personen, an die er sich richtet, und aller im Bericht erwähnten Dritten sowie der von allen Empfängern der Meldung gesammelten Informationen.

Während der Untersuchung und Bearbeitung der Meldung



Im Rahmen der Untersuchung und Bearbeitung der Meldung sind die zur Bearbeitung der Meldungen befugten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die strikte Vertraulichkeit und Sicherheit aller Informationen, aller Unterlagen, die sich auf die Meldung beziehen, der in der Meldung genannten Tatsachen und aller darin genannten Personen zu wahren, egal ob diese gesammelt, kommuniziert oder aufbewahrt werden.

AKWEL ergreift alle Maßnahmen, um den Zugang zu diesen Informationen für Mitarbeiter zu untersagen, die nicht berechtigt sind, diese zu kennen.

Während der Aufbewahrung der Meldung

Der Ethikbeauftragte verpflichtet sich, die im Rahmen einer Meldung gesammelten Elemente sicher aufzubewahren.

MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG

Der Urheber einer Meldung, der das Tool missbräuchlich nutzt, um eine unaufrichtige Meldung zu machen, indem er in böswilliger Absicht zum Beispiel falsche oder ungenaue Informationen übermittelt, muss sowohl mit Disziplinarmaßnahmen als auch mit rechtlichen Folgen rechnen.

INKRAFTTRETEN

Dieses Meldesystem tritt am [14.04.2025](#) in Kraft.

ANHANG - LISTE DER FÜR DIE ERFASSUNG UND BEARBEITUNG EXTERNER AUSSCHREIBUNGEN ZUSTÄNDIGEN FRANZÖSISCHEN BEHÖRDEN

1. Öffentliche Aufträge:

- Französische Antikorruptionsbehörde (AFA) für Verstöße gegen die Redlichkeit;
- Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) für wettbewerbswidrige Praktiken;
- Wettbewerbsbehörde für wettbewerbswidrige Praktiken;

2. Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

- Finanzmarktaufsicht (MFA) für Anbieter von Wertpapierdienstleistungen und Marktinfrastrukturen;
- Aufsichts- und Abwicklungsbehörde (ACPR) für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;

3. Sicherheit und Konformität der Produkte:

- Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF)
- Zentraldienst für Waffen und Sprengstoffe (SCAE);

4. Sicherheit im Verkehr:

- Generaldirektion Zivilluftfahrt (DGAC) für die Sicherheit des Luftverkehrs;
- Untersuchungsstelle für Landverkehrsunfälle (BEA-TT), für die Sicherheit des Landverkehrs (Straße und Schiene);
- Generaldirektion Maritime Angelegenheiten, Fischerei und Aquakultur (DGAMPA) für die Sicherheit des Seeverkehrs;

5. Schutz der Umwelt:

- Allgemeine Umwelt- und Nachhaltigkeitsinspektion (IGEDD)

6. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit:

- Behörde für nukleare Sicherheit (ASN);

7. Lebensmittelsicherheit:

- Allgemeiner Rat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume (CGAAER);
- Nationale Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umwelt und Arbeit (ANSES);

8. Öffentliche Gesundheit:

- Nationale Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umwelt und Arbeit (ANSES);
- Nationale Gesundheitsbehörde (Gesundheit Frankreich, SpF);
- Hohe Gesundheitsbehörde (HAS)
- Agentur für Biomedizin;
- Französische Blutanstalt (EFS);

- Ausschuss für die Entschädigung der Opfer von Atomtests (CIVEN);
- Generalinspektion für Soziales (IGAS)
- Nationales Institut für Gesundheit und medizinische Forschung (INSERM)
- Landesrat der Ärztekammer für die Ausübung des Arztberufes;
- Nationaler Rat der Krankengymnastik für die Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten;
- Nationalrat der Hebammenordnung für die Ausübung des Berufs der Hebamme;
- Landesrat der Apothekerordnung für die Ausübung des Apothekerberufes;
- Landesrat der Krankenpflegeordnung für die Ausübung des Krankenpflegeberufes;
- Landesrat der Zahnärztekammer für die Ausübung des Berufs des Zahnarztes;
- Nationalrat der Pediküre-Podologen für die Ausübung des Berufs der Pediküre- Podologe;
- Landesrat der Tierärztekammer für die Ausübung des Tierarztberufes;

9. Verbraucherschutz:

- Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF)

10. Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, Sicherheit der Netze und Informationssysteme:

- Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten (CNIL);
- Nationale Agentur für die Sicherheit von Informationssystemen (ANSSI);

11. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union:

- Französische Antikorruptionsbehörde (AFA) für Verstöße gegen die Redlichkeit;
- Generaldirektion Öffentliche Finanzen (DGFiP) für Mehrwertsteuerbetrug;
- Generaldirektion Zölle und indirekte Zölle (DGDDI), für Zollbetrug, Antidumpingzölle und ähnliche Abgaben;

12. Verstöße gegen den Binnenmarkt:

- Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) für wettbewerbswidrige Praktiken;
- Wettbewerbsbehörde für wettbewerbswidrige Praktiken und staatliche Beihilfen;
- Generaldirektion Öffentliche Finanzen (DGFiP) für Körperschaftsteuerbetrug;

13. Tätigkeiten des Verteidigungsministeriums:

- Allgemeine Armeekontrolle (AVB)
- Kollegium der Generalinspektoren der Streitkräfte;

14. Öffentliche Statistik:

- Behörde für öffentliche Statistik (ASP);

15. Landwirtschaft:

- Allgemeiner Rat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume (CGAAER);

16. Nationale Bildung und Hochschulbildung:

- 
- Ombudsmann für Bildung und Hochschulbildung;

17. Individuelle und kollektive Arbeitsbeziehungen, Arbeitsbedingungen:

- Generaldirektion Arbeit (DGT)

18. Beschäftigung und berufliche Bildung:

- Allgemeine Delegation für Beschäftigung und Berufsbildung (DGP);

19. Kultur:

- Nationalrat der Architektenkammer für die Ausübung des Architektenberufs;
- Beratung von Auktionshäusern bei öffentlichen Auktionen;

20. Rechte und Freiheiten im Rahmen der Beziehungen zu staatlichen Verwaltungen, Gebietskörperschaften, öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben:

- Verteidiger der Rechte;

21. Übergeordnetes Interesse und Rechte des Kindes:

- Verteidiger der Rechte;

22. Diskriminierungen:

- Verteidiger der Rechte;

23. Berufsethos von Personen, die Sicherheitsaktivitäten ausüben:

- Verteidiger der Rechte

AKWEL

AKWEL-AUTOMOTIVE.COM

975, route des Burgondes
01410 Champfromier
France
TEL +33 (0)4 50 56 98 98